

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 320128 · 40416 Düsseldorf

■ HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

9. August 1999

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Landesgleichstellungsgesetz**  
**Öffentliche Expertenanhörung am 20. August 1999**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Expertenanhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG)", übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Ruf





Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 3201 28 · 40416 Düsseldorf

■ GESCHÄFTSSTELLE

● **Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen  
und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG)**

**Stellungnahme der**

● **Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein „Landesgleichstellungsgesetz (LGG)“ zur Kenntnis genommen. Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zur Verbesserung der Position von Frauen in der Gesellschaft.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf Körperschaften, die der Rechtsaufsicht des Landes unterstellt sind (vgl. § 2 LGG), wodurch die Kammer unmittelbar betroffen wird.

Der Eingriff ist auch gravierend, da dieser sich auf die Zusammensetzung der Gremien, wie auch auf die Personalpolitik und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle auswirkt.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen befürwortet ausdrücklich die im Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz vorgesehene **Gleichstellung und Förderung von Frauen und Männern**, kann jedoch aufgrund spezieller Regelungen im neuen Gleichstellungs-Gesetz dieser nicht uneingeschränkt inhaltlich zustimmen.

Die AK NW lehnt eine Förderung, die allein auf geschlechtsspezifische Gründe beruht, ab.

Eine solche Förderung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch, da gemäß Art. 3 Abs. 3 GG niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Die AK NW nimmt als Körperschaft öffentlichen Rechts ihre Selbstverwaltungskompetenz wahr. Es obliegt ihr daher, die Durchführung ihrer eigenen und der auf sie übertragenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht wahrzunehmen.

Die zur der Aufgabenerfüllung berufenen Organe der Kammer, wie die Vertretersammlung und der Vorstand gehen aus allgemeinen und freien Wahlen aller Berufsangehörigen hervor.

Durch den neuen § 12 LGG wird eine geschlechtsparitätische Besetzung dieser Gremien festgeschrieben, mit der Folge, dass die Wahlergebnisse massiv beeinflusst werden.

Die Architektenschaft in Nordrhein-Westfalen setzt sich z.Zt. zu 15% aus weiblichen und zu 85% aus männlichen Mitgliedern zusammen.

Diese Quote müßte sich unter Berücksichtigung demokratischer Gedanken auch in den Gremien widerspiegeln.

Es kann jedoch nicht anstehen, dass der Gesetzgeber eine feste prozentuale Quote vorschreibt und damit derartige unverhältnismäßige Eingriffe in die Repräsentanz der Kammerorgane vornimmt.

Die Geschäftsstelle der AK NW geht mit einem prozentualen Anteil von 65% der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl

der Beschäftigten über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 50 Prozent deutlich hinaus.

Dieser Prozentsatz beruht darauf, dass bisher entsprechend dem geltenden Arbeitsrecht geschlechtsneutral ausgeschrieben wurde und das Geschlecht kein Kriterium für die Einstellung war. Nach dem neuen Gesetz müßte sich das ändern.

Der Gesetzentwurf fordert seitens der Geschäftsstelle, neben der Erstellung von Frauenförderplänen (§ 5 LGG), die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten (§ 15 LGG) sowie in den §§ 13 und 14 des LGG entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse zu ergreifen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten sollen.

Die AK NW wertet die mit dem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen als unvereinbar mit dem Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung, da diese einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Kammer darstellen.

Die mit diesen Maßnahmen verbundenen erheblichen Verwaltungskosten müßten überdies letztendlich von den Mitgliedern durch deren Beiträge finanziert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nie in Frage gestellt, dass sich der Autonomiegedanke der berufsständischen Selbstverwaltung sinnvoll in das System der grundgesetzlichen Ordnung einfügen läßt. Mit dem Recht auf Selbstverwaltung, welches zudem unabhängig jeglicher finanzieller Unterstützung vom Staat erfolgt, ist auch das Recht auf eigenständige Bestimmung der Personalpolitik verbunden. Aus diesem Grunde ist zu bekräftigen, dass unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gleichstellung und Förderung von Frau und Mann, die Personalpolitik weiterhin in der Verantwortung der berufsständischen Selbstverwaltung verbleiben muß.

Anzumerken ist im Übrigen, dass die Gleichstellung und Frauenförderung ohnedies seit Jahren ein Thema ist, mit dem die Kammer als berufsständische Selbstverwaltung befasst ist.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen fordert daher die Landesregierung auf, gemäß dem niedersächsischem und baden-württembergischen Landesgleichstellungsgesetz, die Kammer von dem Gesetz auszunehmen, indem z.B. die in § 2 LGG vorgesehene Regelung über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, ersatzlos gestrichen wird.